



VDBD

VERBAND DER DIABETES-
BERATUNGS- & SCHULUNGSBERUFE
IN DEUTSCHLAND e.V.

Merkblatt Diabetesberatung

Selbständig als Diabetesberaterin

Mit diesem Merkblatt möchten wir Diabetesberaterinnen eine Orientierung zu wichtigen Aspekten auf dem Weg in die Selbständigkeit geben. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen keine Haftung, da sich Gesetze und Regelungen jederzeit ändern können. Zudem hat jeder Mensch ihre bzw. seine individuellen Rahmenbedingungen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Herausgeber:
Verband der Diabetes-Beratungs- und
Schulungsberufe in Deutschland e.V. (VDBD)
Habersaathstraße 31, 10115 Berlin
T: 030 847122-490
E: info@vdbd.de
www.vdbd.de
Redaktion: Dr. Gottlobe Fabisch, Ria Grosse

Stand April 2026

Inhalt

1.	Selbstcheck	4
2.	Geschäftsidee	4
3.	Businessplan	5
4.	Kostenkalkulation / Honorarsätze.....	5
5.	Werbung / Soziale Medien	6
6.	Rechtliche und administrative Voraussetzungen	7
6.1	Freiberuflichkeit	7
6.2	Scheinselbständigkeit	7
6.3	Nebenberuflich selbständig	9
6.4	Steuern	9
6.4.1	Mehrwertsteuer	9
6.4.2	Kleinunternehmerregelung	10
6.4.3	Gewerbesteuern / Gemischte Tätigkeiten	10
6.4.4	Rechnungslegung	11
6.5	Datenschutz	11
6.6	Versicherungen	11
6.6.1	Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft BWG	11
6.6.2	Berufshaftpflicht	12
6.6.3	Rentenversicherung	12
6.6.4	Kranken- und Pflegeversicherung	12
7.	Fazit	12
8.	Checkliste	13
9.	Hilfreiche Informationsquellen bzw. genutzte Quellen	14

Was erwartet Sie in diesem Merkblatt?

Wer träumt nicht gelegentlich davon, seine eigene Chefin, sein eigener Chef zu sein. Die Gründe dafür sind vielfältig: der Wunsch nach mehr Flexibilität, die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten und Leidenschaften einzubringen oder auch die Chance, sich durch eine nebenberufliche Selbständigkeit finanziell zusätzlich abzusichern. Gerade im Gesundheitsbereich eröffnen sich spannende Möglichkeiten, sei es in der Beratung, Prävention, im Coaching oder als Referent oder Referentin.

So verlockend die Aussicht einer Selbständigkeit erscheint, so wichtig ist es, sich vor einem solchen Schritt mit den harten Realitäten einer Selbständigkeit als Diabetesberaterin auseinanderzusetzen. Als selbständige Unternehmerin oder selbständiger Unternehmer arbeiten Sie eigenverantwortlich und haben fachliche Entscheidungsfreiheit. Gleichzeitig aber tragen Sie auch das unternehmerische Risiko und die Kosten. Eine er-

folgreiche selbständige Tätigkeit setzt daher umfassende Informationen, fachliche und ggf. kaufmännisches Wissen sowie solide Planung und Beratung voraus.

Dieses Merkblatt dient als Orientierung, welche Aspekte für eine Selbständigkeit von essenzieller Bedeutung und zu beachten sind. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können auch keine Haftung für die gemachten Aussagen übernehmen; denn Gesetze und Regelungen können sich jederzeit ändern. Zudem hat jeder Mensch ihre bzw. seine individuellen Rahmenbedingungen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Daher nutzen Sie gerne auch vorbereitende Seminare, Beratungsstellen und Gründungszentren und/oder holen Sie sich Unterstützung von einem versierten Steuerberater oder einer versierten Steuerberaterin. Ohne die richtige Vorbereitung kein Erfolg!

Ihr VDBD-Vorstand und Geschäftsführung

1. Selbstcheck

Als selbständige Unternehmerin oder selbständiger Unternehmer benötigen Sie bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten, um erfolgreich zu sein. Wir empfehlen daher, sich selbst einige Fragen aufrichtig zu beantworten, bevor eine Selbständigkeit angestrebt wird:

- Was ist meine Motivation? Was ist mein Ziel?
- Wie steht es mit meiner Eigeninitiative?
- Arbeite ich gern allein auf mich gestellt?
- Kann ich mich gut auf neue Situationen einstellen?
- Bin ich körperlich und mental belastbar?
- Bin ich kontaktfreudig, gelingt es mir andere zu überzeugen?
- Fällt es mir leicht, Entscheidungen zu treffen?
- Wie steht es mit meinem Zeitmanagement?
- Habe ich Coping-Strategien, um mit Rückschlägen umzugehen und stressige Situationen zu meistern?
- Verfüge ich über die notwendigen fachlichen Qualifikationen?
- Bin ich bereit, mich kontinuierlich mit neuen Inhalten und Entwicklungen auseinanderzusetzen?
- Werde ich von meiner Familie, meinem Freundeskreis unterstützt?

2. Geschäftsidee

Eine realistische und tragfähige Geschäftsidee ist das Fundament jeder Selbständigkeit. Es empfiehlt sich, auf der Basis der eigenen Kernkompetenzen ein Konzept zu entwickeln. Hilfreiche Fragenstellungen können sein:

- Was sind meine Kernkompetenzen?
- Welche Dienstleistungen kann und will ich anbieten?
- Besteht ein regelmäßiger oder eher sporadischer Bedarf?
- Wer sind meine Kunden und Kundinnen bzw. Auftraggebende?
Zum Beispiel: Hausarztpraxen, Diabetologische Schwerpunktpraxen, Reha-Kliniken, Pflegeheime, Sozialstationen, Lehrkräfte an Schulen, Selbsthilfegruppen
- Wie groß ist mein Einzugsgebiet? Wie weit bin ich bereit zu fahren?
- Gibt es andere Diabetesberaterinnen, die ähnliche Dienstleistungen anbieten?
- Wie mache ich mein Dienstleistungsangebot bekannt?
- Welches Honorar möchte ich für meine Dienstleistung erhalten? Welches Honorar brauche ich mindestens? (s.auch Kapitel 4)

Ihre Geschäftsidee ist Ausgangspunkt und Fundament für Ihren Businessplan, der wiederum für Sie selbst und andere als Handbuch Ihrer Selbständigkeit dient.

3. Businessplan

Warum ist ein Businessplan wichtig? Zunächst hilft die Entwicklung eines Businessplans bei der Eigenorientierung, d.h. bei der Entwicklung und Ausarbeitung der eigenen Geschäftsidee und dient anschließend als Kontrollinstrument. Deshalb sollte der Businessplan regelmäßig geprüft und ggf. an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Mit anderen Worten ein Businessplan ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Selbständigkeit.

Wer zudem eine finanzielle Unterstützung, z.B. ei-

nen Gründungszuschuss bei der Bundesagentur für Arbeit, beantragen möchte, benötigt auf jeden Fall einen Businessplan. Informationen zu Fördermöglichkeiten sind beispielsweise zu finden unter <https://deutschland-startet.de>

Was beinhaltet ein Businessplan? Es gibt verschiedene Muster für einen Businessplan, z.B. <https://gruenderplattform.de/businessplan/businessplan-vorlage>, die auf die eigene Situation anzupassen sind. Wichtige Punkte sind in jedem Fall:

- Ihr Name und die Bezeichnung Ihres „Unternehmens“ (z.B. wichtig für E-Mail-Adressen, Werbung)
- Beschreibung Ihrer Geschäftsidee und Zielgruppe
- Was ist das Besondere Ihrer Geschäftsidee?
- Welche Erfahrungen und Kenntnisse qualifizieren Sie für dieses Gründungsvorhaben?
- Wie soll Ihr Angebot Ihre Kundschaft erreichen?
- Welche Einnahmen erwarten Sie?
- Welche Risiken sehen Sie für Ihre Selbständigkeit?
- Wie können Sie den Risiken ggf. begegnen?
- Wann wollen Sie mit Ihrem Vorhaben starten?

Keine Angst vor einem Businessplan. Regionale Gründungszentren und/oder Steuerberatende bieten Unterstützung bei der Entwicklung eines Businessplans und bei der Beantragung einer finanziellen Förderung für die Gründungsphase.

4. Kostenkalkulation / Honorarsätze

Zu einem Businessplan gehört auch die Kalkulation der Kosten. Berechnen Sie die Gründungskosten, d.h. die Kosten, die entstehen, um die Selbständigkeit beginnen zu können und die regelmäßig anfallenden Kosten. Ebenso müssen Sie für sich berechnen, welchen Umsatz und Gewinn Sie durch Ihre Selbständigkeit erwarten.

Zu den Gründungskosten gehören z.B. Beratungskosten durch Steuerberatende, die Entwicklung eines Internetauftritts oder die Büroausstattung. Zu den kontinuierlich anfallenden Betriebskosten

zählen z.B. Büromittel oder ein Auto für Anfahrten. Für freiberuflich tätige Diabetesberaterinnen gibt es keine festen Gebührenordnungen. Das Honorar wird individuell vereinbart und muss so kalkuliert sein, dass es nicht nur die Beratungsleistung selbst, sondern auch sämtliche betriebliche Kosten und die persönliche soziale Absicherung abdeckt. Anders als im Angestelltenverhältnis müssen Krankenversicherung, Steuern, Altersvorsorge/Rentenbeiträge, Berufsgenossenschaft, Versicherungen sowie Krankheits-, Urlaubs- und Ausfallzeiten vollständig aus

dem Honorar finanziert werden. Der Arbeitgeberanteil in einem Angestelltenverhältnis muss selbst getragen werden. Hinzu kommt, dass Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Akquise und Organisation nicht gesondert vergütet werden.

Das erklärt, weshalb freiberufliche Honorare im Gesundheitsbereich deutlich über einem vergleichba-

ren Brutto-Angestelltenlohn liegen müssen. Ein zu niedriger Honorarsatz (unter 60 EUR/Stunde) gefährdet die wirtschaftliche Tragfähigkeit jeder selbständige Tätigkeit, reduziert die Qualität der Beratung und untergräbt langfristig durch „Dumping“ für alle den professionellen Wert der Leistung im Markt.

- Wenn Sie hauptberuflich selbständig sind, müssen Sie so viel Gewinn erwirtschaften, dass Sie davon leben können. Das heißt: konkret der Gewinn nach Begleichung der Steuern muss die private Haushalts- und Lebensführung, die Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge etc. decken.**

5. Werbung / Soziale Medien

Als selbständige Diabetesberaterin – ob hauptberuflich oder nebenberuflich – müssen Sie Ihre Dienstleistungen und Kompetenzen bei potenziellen Kun-

den und Kundinnen bzw. Auftraggebende bekannt machen.

Dafür sind folgende Überlegungen hilfreich:

- Welche Zielgruppe wollen Sie erreichen?
- Was ist Ihr konkretes Ziel?
- Welche finanziellen Mittel stehen zur Verfügung?
- Wie viel Zeit können Sie für Werbung aufwenden?
- Wie soll die Werbung gestaltet werden?
Firmenstempel, Visitenkarte, Informationsflyer und/oder Website
- Wer kann die Gestaltung übernehmen?

Das gilt insbesondere für die Nutzung von Social Media als Kommunikationsmittel. Nicht zu unterschätzen ist der zeitliche Aufwand für Werbemaßnahmen auf Social Media-Plattformen. Es braucht zudem kreative Ideen, da kontinuierlich relevante Inhalte online gestellt werden müssen. Zudem sprechen die verschiedenen Social Media-Kanäle (Facebook, Instagram, LinkedIn, TikTok und YouTube) unterschiedliche Nutzergruppen mit differenzierten Erwartungen, Interessen und Bedürfnissen an. Nicht jeder Social Media-Kanal ist für jede Zielgruppe geeignet. Selbständig tätige Diabetesberaterinnen unterliegen bei der Außendarstellung den Vorgaben des Heilmittel-

werbegesetzes (HWG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Zulässig sind sachliche Informationen zu Qualifikation, Leistungen und Angeboten. Unzulässig sind dagegen irreführende Aussagen, Erfolgsversprechen sowie jede Form von Druck oder Angsterzeugung. Vor allem Aussagen, die suggerieren, dass Gesundheit durch Nicht-Inanspruchnahme der Dienstleistung beeinträchtigt oder durch Inanspruchnahme verbessert wird, sind verboten. Eine Orientierung bietet (allerdings bezogen auf Ärztinnen und Ärzte sowie therapeutische Berufe): <https://lars-heckelmann.de/heilmittelwerbegesetz-praxismarketing/>

- Bei der Entwicklung der Werbe- und Kommunikationsstrategien sind rechtliche Bestimmungen zu beachten, wie das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.**

6. Rechtliche und administrative Voraussetzungen

6.1 Freiberuflichkeit

Bestimmte selbständige Berufe gelten als freie Berufe. Freiberufler und Freiberuflerinnen sind z.B. Rechtsanwälte, Architekten und Architektinnen, Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Journalisten und Journalistinnen, Kunstschaffende, Coaches oder Lehrkräfte. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Freiberufler oder Freiberuflerin sind im Einkommenssteuergesetz § 18 geregelt und wurden durch verschiedene Urteile des Bundesfinanzhofes und durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums konkretisiert. Es spricht vieles dafür, dass auch

die Tätigkeit als Diabetesberaterin als freiberuflich einzustufen ist. So verfügen Diabetesberaterinnen über eine besondere Kompetenz in der Patientenversorgung. Zudem ist die Freiberuflichkeit durch die Anwendung und das Zur-Verfügung-Stellen von wissenschaftlichen Erkenntnissen gekennzeichnet. Die Bundesagentur für Arbeit führt den Beruf der Diabetesberatung übrigens als Weiterbildungsberuf. Weitere Infos: <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/13889>

Für Freiberufler und Freiberuflerinnen gelten teilweise andere Regeln als für klassisch Gewerbetreibende. Daher ist es empfehlenswert, direkt zu Beginn Ihrer Selbstständigkeit zu klären, ob das zuständige Finanzamt eine freiberufliche Tätigkeit anerkennt. Bevor Sie jedoch eine definitive Aussage des Finanzamts einholen, sprechen Sie zuerst mit einem regionalen Gründungszentrum und/oder einem versierten Steuerberater oder einer versierten Steuerberaterin. Auch Organisationen wie das Institut für Freie Berufe (IFB) können Auskunft geben.

6.2 Scheinselbstständigkeit

Neben der Freiberuflichkeit ist Scheinselbstständigkeit ein zentrales Thema. Nicht selten versuchen Unternehmen ihre Kosten dadurch zu senken, dass sie notwendiges Personal nicht anstellen, sondern Selbständige beauftragen. Dadurch sparen sie Sozialabgaben ein, denn Selbständige müssen sich selbst versichern und genießen auch nicht den arbeitsrechtlichen Schutz wie angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Gesetzgeber hat hier eine Schranke eingezogen und die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung prüft, ob es sich um eine „echte“ Selbständigkeit handelt oder um eine Scheinselbstständigkeit.

Die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist also relevant für die

Sozialversicherungspflicht. So verwundert es nicht, dass der Begriff aus dem Sozialversicherungsrecht stammt. Gemeint ist damit, dass eine erwerbstätige Person als selbständiger Unternehmer oder selbständige Unternehmerin auftritt, obwohl es sich bei der Tätigkeit eher um eine abhängige Tätigkeit handelt. Kurz gesagt: Selbständig ist, wer das unternehmerische Risiko in vollem Umfang selbst trägt und seine Arbeitszeit frei gestalten kann. Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist dabei ungewiss und hängt nicht von dritter Seite ab:

https://deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/scheinselbststaendigkeit.html

Kennzeichen einer Scheinselbstständigkeit sind:

- Sie sind gegenüber dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin, z.B. Arzt oder Ärztin, fachlich weisungsgebunden;
- Sie können Ihre Arbeitszeiten nicht frei entscheiden, sondern diese werden vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin vorgegeben;
- Sie haben kein unternehmerisches Risiko;

- Sie erbringen die Leistungen in Rahmen einer Arbeitsorganisation, die vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin bestimmt wird;
- Sie nutzen bestimmte Soft- und Hardware, die der Auftraggeber oder die Auftraggeberin Kontrollmöglichkeiten einräumt;
- Sie sind im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber oder eine Auftraggeberin tätig;
- Es handelt sich um eine Tätigkeit, die Sie für denselben Auftraggeber oder dieselbe Auftraggeberin zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeführt haben.

Sowohl Unternehmen, die eine Selbständige beauftragen möchten, als auch Selbständige selbst sollten die Frage der Scheinselbständigkeit rechtzeitig klären, um sozialversicherungsrechtliche Fehler zu vermeiden. Andernfalls drohen Nachzahlungen der Sozialabgaben. Zu diesem Zweck können nicht nur Selbständige, sondern auch Auftraggeber und

Auftraggeberinnen eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vornehmen lassen. Weitere Informationen:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/statusfeststellungsverfahren.html

- Bevor Sie eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen, sollten Sie sich unbedingt beraten lassen. Denn das Gesamtbild zählt. Auch wenn einzelne Kennzeichen einer Scheinselbständigkeit gegeben sind, muss diese nicht zwangsläufig bejaht werden.**

Exkurs: Neue Selbständigkeit – erleichterte Statusfeststellung

Im März 2026 legte die Bundesregierung einen sogenannten Referentenentwurf für ein Gesetz zur „Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht“ vor. Damit soll zusätzlich zur bisherigen Selbständigkeit eine neue Selbständigkeit in klar definierter sozial-

versicherungsrechtlicher Form eingeführt werden. Das heißt, der Auftragnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Auftraggebende übernimmt Melde- und Beitragspflichten analog zum Arbeitgeberverfahren.

Als Voraussetzungen für die neue Selbständigkeit nennt der Gesetzentwurf:

- Auftraggebende und Auftragnehmer entscheiden sich dafür.
- Die bzw. der Selbständige handelt unternehmerisch, hat also beispielsweise mehrere Auftraggebende, eigene Betriebsausgaben und trägt das Verlustrisiko bzw. die Gewinnchance.
- Es bestand kein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Auftraggebenden in den vergangenen 6 Monaten.
- Der Auftraggebende muss die Aufnahme der Tätigkeit innerhalb von sechs Wochen an den Rentenversicherungsträger melden.

Sind alle vier Voraussetzungen erfüllt, soll kein Scheinselbständigkeitsrisiko mehr bestehen. Das bedeutet auch, dass die Kriterien „Weisungsgebundenheit“ und „betriebliche Eingliederung“ für die neue Selbständigkeit nicht mehr relevant sein würden. Ziel dieser geplanten Regelung ist es, Selbständigkeit zu erleichtern und mehr Rechts- und Planungssicherheit für Auftragnehmer und Auftraggebende zu schaffen, insbesondere angesichts der Verände-

rungen in der Arbeitswelt durch Remote Work oder projektbezogene Arbeit mit hochqualifizierten Honorarkräften.

Zeitplan: Der Gesetzentwurf muss noch den gesamten Gesetzgebungsprozess durchlaufen, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar ist, ob der Gesetzentwurf tatsächlich und in dieser Form verabschiedet wird und anschließend zum 1.1.2028 in Kraft treten könnte.

6.3 Nebenberuflich selbständig

Viele Diabetesberaterinnen kombinieren ihre Tätigkeit als Angestellte in Klinik oder Praxis mit einer Nebentätigkeit als Selbständige. Eine nebenberufliche Existenzgründung bietet die Möglichkeit, „Selbständigkeit“ zu testen und auf Realisierbarkeit zu prüfen. Eine nebenberufliche Selbständigkeit kann der erste

Schritt in Richtung Unabhängigkeit sein, ohne gleich das finanzielle Risiko eines vollständigen Ausstiegs aus dem Hauptberuf einzugehen. Für eine wissenschaftliche Tätigkeit braucht es in der Regel keine Nebentätigkeitsgenehmigung, sondern lediglich eine Anzeige.

Prüfen Sie Ihren Arbeitsvertrag, ob eine Nebentätigkeit ausgeschlossen wurde oder ob eine nebenberufliche Tätigkeit vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin genehmigt werden muss. Eine Nebentätigkeit kann nur verwehrt werden, wenn Arbeitgeberbelange tangiert werden, z.B. die Interessen des Arbeitgebers, der Arbeitgeberin berührt werden, z.B. durch Konkurrenz oder Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen.

6.4 Steuern

Wie gesagt, ist es wichtig, bereits zu Beginn Ihrer Selbständigkeit zu klären, ob das Finanzamt eine Freiberuflichkeit anerkennt; denn als Freiberufler oder Freiberuflerin gelten teilweise andere Bestimmungen als für Gewerbetreibende.

So sind Sie als Freiberufler oder Freiberuflerin von der Gewerbesteuer befreit, müssen jedoch Einkommenssteuer und prinzipiell auch Umsatzsteuer zahlen.

Für die Einkommenssteuererklärung genügt als Freiberufler oder Freiberuflerin eine einfache Buchführung, d.h. eine sogenannte Einnahmenüberschussrechnung (EÜR). Dabei werden die betrieblichen Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt. Die Differenz stellt das zu versteuernde Einkommen dar. Einkommenssteuer wird jedoch nur erhoben, wenn

das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet (12.096 EUR pro Jahr, Stand 2025). Übersteigen die Einnahmen den Freibetrag, zahlen Freiberufler und Freiberuflerinnen vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer, damit die Steuerlast am Ende des Jahres nicht zu hoch wird. Daher ist es ratsam, Geld für die Einkommenssteuer direkt beiseitezulegen. Wenn Einnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sinken, können Sie das dem Finanzamt melden und Vorauszahlungen anpassen lassen.

Wenn Sie nebenberuflich selbständig tätig sind, dürfen die Einnahmen aus der Nebentätigkeit nicht die Einnahmen aus der hauptberuflichen Tätigkeit überschreiten.

6.4.1 Mehrwertsteuer

Eigentlich müssen Freiberufler und Freiberuflerinnen nicht nur Einkommens-, sondern auch Umsatzsteuer entrichten. Es gibt jedoch Ausnahmen. Laut §4 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) sind Berufsgruppen mit bestimmten Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer befreit. Dazu gehören Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von (Zahn-)Ärzten und Ärztinnen, Hebammen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen oder einer ähnlichen heilberuflichen Behandlung. Als heilberufliche Leistung steht der the-

rapeutische Zweck im Vordergrund, z.B. Prävention, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen.

Es spricht einiges dafür, dass auch die Tätigkeit der Diabetesberaterin mehrwertsteuerbefreit ist. In diesem Fall sind Ihre Rechnungen ohne Mehrwertsteuer auszustellen. Gleichzeitig bedeutet das, dass Sie im Umkehrschluss die Mehrwertsteuer, die Sie beim Kauf z.B. von Büromitteln bezahlen, nicht verrechnen können.

6.4.2 Kleinunternehmerregelung

Das UStG sieht Erleichterungen für Kleinunternehmer und Kleinunternehmerinnen vor. Umsätze bis zu einer bestimmten Höhe sind bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung von der Mehrwertsteuer befreit und es müssen daher auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Andererseits ist ein Kleinunternehmer oder eine Kleinunternehmerin auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Konkret bedeutet das, dass Sie in Ihren Rechnungen keine Mehrwertsteuer erheben und auch keine Mehrwertsteuer, die Sie selbst bei Betriebsausgaben zahlen, verrechnen können. Da die Kleinunternehmerregelung auch nachteilig sein kann, ist es möglich, darauf zu verzichten.

Seit dem 1. Januar 2025 gelten laut § 19 Abs. 1 UStG

neue Umsatzgrenzen. Kleinunternehmer bzw. Kleinunternehmerin ist, wessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (vorher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro (vorher: 50.000 Euro) nicht überschreitet. Gemeint sind Netto-Umsatzgrenzen (vorher Brutto-Grenze). Der Umsatz, der im Gründungsjahr die 25.000 Euro übersteigen lässt, führt zu einer sofortigen Beendigung der Kleinunternehmerregelung und unterliegt der Regelbesteuerung. Die vorher nach der Kleinunternehmerregelung erzielten Umsätze, bleiben steuerfrei. Weitere Infos:

www.gruenderplattform.de/ratgeber/kleinunternehmerregelung#definition

- Steuerrelevante Gesetze und Grenzwerte können sich ändern. Als Selbständiger oder Selbständige müssen Sie sich daher stets auf dem Laufenden halten und/oder mit einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin zusammenarbeiten.**

6.4.3 Gewerbesteuern / Gemischte Tätigkeiten

Für eine selbständige Tätigkeit, die als Gewerbe gilt, besteht Anmeldepflicht. Als Gewerbe wird jede auf „Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete und auf Dauer angelegte, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung selbständig ausgeübte Tätigkeit“ definiert, unabhängig davon ob tatsächlich ein Gewinn erwirtschaftet wird.

Zuständig für die Gewerbeanmeldung ist das Gewerbeamt der Stadt bzw. Gemeinde, in der das Gewerbe angesiedelt ist. Es gibt Gewerbetätigkeiten, die darüber hinaus einer Erlaubnispflicht, z.B. Gaststätten,

oder einer Überwachungsbedürftigkeit, z.B. An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen, unterliegen.

Gewerbetreibende müssen Gewerbesteuern abführen. Für Selbständige gilt jedoch ein Freibetrag. Außerdem besteht für Gewerbetreibende Beitragspflicht in der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Eine Beitrittserklärung ist nicht notwendig, da das Gewerbeamt die Informationen an die IHK automatisch übermittelt.

Bestimmte Berufe/Tätigkeiten sind von der Anmeldepflicht eines Gewerbes befreit. Dazu gehören:

- Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwesen und Fischerei)
- Freie Berufe (u. a. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Notare, Steuerberatende, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Ärztinnen, wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten)
- Erziehung von Kindern gegen Entgelt
- Unterrichtswesen
- Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. eines Mietshauses)

- Als Freiberufler oder Freiberuflerin müssen Sie kein Gewerbe anmelden. Wenn Sie jedoch Tätigkeiten anbieten, die als Gewerbe einzustufen sind, müssen Sie dafür ein Gewerbe anmelden. In diesem Fall sind Sie freiberuflich und gewerblich tätig.**

6.4.4 Rechnungslegung

Als Selbständiger oder Selbständige müssen Sie Ihren Auftraggebern oder Auftraggeberinnen für die erbrachten Leistungen Rechnungen stellen. Dabei sind rechtliche Vorgaben zu beachten. Gründernetzwerke, Steuerberatende können hierzu Hilfestellung geben. Rechnungen müssen, wie alle Unterlagen der Buchhaltung, 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Weitere Infos zum Thema Rechnungen:

<https://gruenderplattform.de/ratgeber/kleinunternehmerregelung#rechnungserstellung>

Außerdem stellt die Industrie- und Handelskammer Muster zur Verfügung:

<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5581278/1cafa7f203df9d83e050d9f01677ffe6/rechnung-kleinunternehmer-data.pdf>

6.5 Datenschutz

Patientendaten sind besonders sensible und schützenswerte Daten. Wer mit Patienten und Patientinnen arbeitet, muss daher Sorgfalt tragen, dass deren Daten vor Mißbrauch geschützt sind. Das gilt auch

für Karteikarten oder digitales Equipment, wie z.B. Computer oder Festplatten sowie Beratungsaufzeichnungen.

6.6 Versicherungen

6.6.1 Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft BWG

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil des deutschen Sozialversicherungssystems. Sie ist für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtend, um deren Beschäftigte gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abzusichern. Die Beiträge für diese gesetzliche Unfallversicherung zahlen allein die Unternehmen. Diese gesetzliche Versicherungspflicht

gilt auch für Selbständige in bestimmten Branchen, wie z.B. im Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Mit anderen Worten Freiberufler und Freiberuflerinnen im Gesundheitswesen müssen sich bei der für diesen Sektor zuständigen Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrt (BGW) anmelden. Abgesichert sind laut Website der BGW:

- Kosten für eine individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- Verdienstausschlag während der medizinischen Rehabilitation
- Absicherung der Rente im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Im Todesfall je nach Sachlage Rentenzahlung, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen Selbständige selbst zahlen. Für die Berechnung und

weitere Informationen siehe:

<https://www.bgw-online.de>

- **Als selbständige bzw. freiberufliche Diabetesberaterin müssen Sie sich bei der BGW registrieren und ggf. Beiträge zahlen. Das gilt auch für eine nebenberufliche Tätigkeit. Als selbständiger Gesundheitsfachberuf sollten Sie auch Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, um zu ermitteln, ob Sie sich dort anmelden und ggf. ein Hygienekonzept vorlegen müssen.**

6.6.2 Berufshaftpflicht

Als Freiberufler oder Freiberuflerin sind Sie für Ihr berufliches Handeln verantwortlich und sollten eine Haftpflicht abschließen. Der Verband der Diabetes-Beratungs- und Schulungsberufe in Deutschland e.V. (VDBD) hat für seine Mitglieder eine Gruppen-Berufshaftpflicht abgeschlossen.

Abgedeckt durch diese Versicherung sind alle Tätigkeiten, die zum Aufgabengebiet einer Diabetesberaterin gehören, ob angestellt oder selbständig.

6.6.3 Rentenversicherung

Als Freiberufler oder Freiberuflerin bzw. selbständige Diabetesberaterin müssen Sie selbst für Ihre Absicherung im Alter sorgen, idealerweise nach Klärung mit der Deutschen Rentenversicherung, ob Sie pflichtversichert sind oder ob Sie sich freiwillig versichern können.

So sind laut Deutscher Rentenversicherung viele Selbständige automatisch durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert, ohne dass sie es wissen. Beispiele sind selbständige Lehrer und Lehrerinnen oder Pflegepersonen.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet Beratung zu der Frage an, ob Sie als Selbständiger oder Selbständige Pflichtmitglied in der Deutschen Rentenversicherung sind oder ob Sie sich freiwillig versichern können und wie sich die Beiträge berechnen.

6.6.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Als Freiberufler oder Freiberuflerin bzw. selbständige Diabetesberaterin müssen Sie selbst eine Kranken- und Pflegeversicherung abschließen und entscheiden, ob Sie sich gesetzlich oder privat versichern. Es gibt weitere Versicherungen, die ggf. sinnvoll sein können,

beispielsweise eine Hausratsversicherung, die eine Nebentätigkeit mit abdeckt, oder eine Büroversicherung bei eigenen Büroräumen oder sogar eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die in der Corona-Pandemie äußerst hilfreich war.

7. Fazit

Selbständigkeit ist ein Beruf wie jeder andere und hat seine Vor- und Nachteile. Die Vorteile liegen auf der Hand: ein größerer Gestaltungs- und Entscheidungsfreiraum und flexible Arbeitszeiten und damit Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zu den Nachteilen gehört sicherlich, dass man als selbständiger Unternehmer oder selbständige Unternehmerin nicht über ein gesichertes, d.h. monatlich konstantes Einkommen verfügen kann und das unternehmerische Risiko trägt. Nicht nur der Lebensunterhalt, sondern auch die Kosten für Steuern, Sozialversicherungen oder Urlaub

müssen selbst erwirtschaftet werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die soziale Komponente. Ein Grund, weshalb Selbständige nicht selten aufgeben, ist die Einsamkeit oder anders ausgedrückt: es fehlt das Team, der Austausch mit Kollegen oder Kolleginnen. So erstrebenswert es sein mag, sein eigener Chef, seine eigene Chefin zu sein, der Schritt in die Selbständigkeit muss sorgfältig durchdacht und vorbereitet werden, um bestehen zu können. Wer sich dennoch auf diesen spannenden Weg begeben will, dem wünschen wir gutes Gelingen!

8. Checkliste

Selbstcheck	<input type="radio"/>
Beratung durch regionales Gründungszentrum	<input type="radio"/>
Vorbereitende Seminare	<input type="radio"/>
Beratung durch Steuerberatende	<input type="radio"/>
Geschäftsidee	<input type="radio"/>
Entwicklung Businessplan, inkl. Kostenkalkulation / Honorarsätze	<input type="radio"/>
Ggf. Beantragung von Förderung	<input type="radio"/>
Klärung Freiberuflichkeit mit dem Finanzamt	<input type="radio"/>
Statusfeststellung mit der Deutschen Rentenversicherung	<input type="radio"/>
Anmeldung Berufsgenossenschaft	<input type="radio"/>
Anmeldung Gesundheitsamt	<input type="radio"/>
Berufshaftpflicht	<input type="radio"/>
Klärung Rentenversicherung	<input type="radio"/>
Kranken- und Pflegeversicherung	<input type="radio"/>
Werbematerial (Firmenstempel, Visitenkarte, Informationsflyer, Website etc.)	<input type="radio"/>
Akquise Auftraggeber/Auftraggeberinnen	<input type="radio"/>

9. Hilfreiche Informationsquellen bzw. genutzte Quellen

- <https://gruenderplattform.de>
- <https://www.existenzgruendungsportal.de>
- <https://gruenderinnenzentrale.de/>
- Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrt (BGW): <https://www.bgw-online.de/>
- Deutsche Rentenversicherung Statusfeststellungsverfahren: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/statusfeststellungsverfahren.html
- Deutsche Rentenversicherung: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/selbstaendig_wie_rv_schuetzt_aktuell.html
- Bundesagentur für Arbeit: Weitere Infos: <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/13889>
- IHK: <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6199674/a506b10c82bac804ecb262cd3ea3c94a/broschuere-herausforderung-selbstaendigkeit-2024-data.pdf>
- Institut für Freie Berufe: <https://www.freie-berufe.com/>
- Umsatzsteuergesetz: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-03-18-sonderregelung-kleinunternehmer.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Hinweis

Zum Zwecke der Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt bei der Verwendung der Berufsbezeichnung der Diabetesberatung die weibliche Form benutzt und zusammengesetzte Worte werden nicht gendert. Damit ist keinerlei Diskriminierung intendiert bzw. verbunden.